



Richtlinie zum Förderprogramm zur Verbesserung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung in der Landeshauptstadt Stuttgart

Präambel

Ziel dieses Förderprogramms ist die Herstellung einer bedarfsgerechten, ziel- und zweckmäßigen ambulanten vertragsärztlichen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung in der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS).

Bereits heute finden zahlreiche Eltern für ihre Kinder in einer vertragsärztlichen kinder- und jugendmedizinischen Praxis keinen festen Behandlungsplatz. Eltern aus Stadtteilen, in welchen keine kinder- und jugendärztliche Niederlassung besteht, müssen mit ihren (kranken) Kindern weite Wegstrecken über die Stadtgrenze hinaus in Kauf nehmen, da in der Regel Neuaufnahmen in den Stuttgarter Praxen, wenn überhaupt nur Kindern und Jugendlichen aus dem jeweiligen Stadtbezirk vorbehalten ist.

Insbesondere im Hinblick auf die Altersstruktur und den bereits erfolgten Praxisschließungen aufgrund missglückter Nachfolgesuche, müssen zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit mehr Kinder- und Jugendmedizinerinnen und Kinder- und Jugendmediziner für eine Tätigkeit in der LHS gewonnen werden können. Mit diesem Förderprogramm wird insbesondere dem Standortnachteil der LHS mit ihren überdurchschnittlich hohen Immobilienpreisen entgegengewirkt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das kommunale Förderprogramm der LHS greift nur, solange es auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene kein Förderprogramm gibt, welches in Anspruch genommen werden kann. Eine Doppelförderung durch Landes-, Bundes- oder EU-Mittel ist ausgeschlossen.

(2) Die LHS gewährt Zuwendungen zur Förderung der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung in der LHS nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

(3) Die Zuwendung basiert auf den geltenden Bestimmungen des Vertragsarztrechts, was insbesondere für erforderliche Anträge und Genehmigungen seitens der Zulassungsausschüsse und der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zu berücksichtigen ist.

§ 2 Fördergebiet

(1) Das Förderprogramm erstreckt sich über den gesamten Stadtkreis Stuttgart und umfasst damit alle 23 Stadtbezirke.

(2) Das Gesundheitsamt der LHS legt die Anzahl der möglichen Fördervorhaben fest. Die Fördermöglichkeiten können bei diesem erfragt werden.



§ 3 Antragstellung, Erhalt der Fördermittel und Bindungsfrist

(1) Eine Förderung ist nur auf Antrag mittels Antragsformular (Anlage 1) möglich. Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn dem Gesundheitsamt alle im Antrag genannten, erforderlichen Unterlagen sowie Angaben vorliegen. Anträge können laufend gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Förderung ist grundsätzlich vor der Umsetzung des Fördervorhabens zu stellen. Spätestens hat die Antragstellung vor der entsprechenden Beantragung bei dem Zulassungsausschuss oder im Falle der Errichtung einer Zweigpraxis bei der KVBW zu erfolgen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

(3) Das Gesundheitsamt der LHS mit Sitz in der Schloßstr. 91, 70176 Stuttgart entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie unter Berücksichtigung des Beitrags des Fördervorhabens zur Sicherstellung und Verbesserung der ambulanten vertragsärztlichen kinder- und jugendärztlichen Versorgung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(5) Bei Stattgabe des Förderantrags erhält die/der Förderberechtigte eine Zusicherung. Das Vorhaben ist sodann in der genannten Frist umzusetzen. Als Nachweis für die Umsetzung ist der entsprechende Zulassungsbescheid oder im Falle der Errichtung einer Zweigpraxis das Genehmigungsschreiben der KVBW einzureichen.

(6) Die/der Förderberechtigte muss nach der Zulassung bzw. Genehmigung mindestens drei Jahre im Rahmen seines Fördervorhabens tätig sein (Bindungsfrist). Gibt sie/er seine Tätigkeit vorzeitig auf, ist sie/er zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet. Bei einer vorzeitigen Aufgabe der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres sind die Fördermittel in voller Höhe zurückzuzahlen, bei einer Aufgabe innerhalb von 2 Jahren zu 2/3 und bei einer Aufgabe vor Ablauf von 3 Jahren zu 1/3. In Härtefällen kann das Gesundheitsamt ganz oder teilweise von den Rückzahlungsverpflichtungen absehen. Die Bindungsfrist gilt nicht bei Anstellungsvorhaben.

§ 4 Förderung bei Neugründung oder Übernahme einer kinder- und jugendärztlichen Einzelpraxis (EPX), Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)

(1) Förderberechtigt sind niederlassungswillige Kinder- und Jugendmedizinerinnen und Kinder- und Jugendmediziner, die sich in der LHS mit einer ggf. anteiligen Zulassung niederlassen oder ggf. anteilig eine kinder- und jugendärztlichen Praxis übernehmen wollen.

(1a) Ebenfalls förderberechtigt sind niederlassungswillige Kinder- und Jugendmedizinerinnen und Kinder- und Jugendmediziner, die mit ihrer ggf. anteiligen Zulassung in der LHS einer bestehenden Praxis beitreten oder ihre bereits bestehende Praxis in der LHS zu einer ärztlichen Kooperation (BAG/MVZ) umformieren wollen. Werden ein oder mehrere Praxisstandorte zusammengeführt (Fusion) kann die Förderung einmalig von den Kooperationspartnern beantragt werden.

(2) Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung der entstandenen, förderfähigen Kosten. Die Förderhöhe hängt von dem jeweiligen Vorhaben ab:

- Errichtung/Übernahme einer EPX: maximal 40.000 Euro
- Errichtung/Übernahme einer BAG/MVZ: maximal 80.000 Euro
- Beitritt in bestehende Praxis/Fusion zu einer BAG/einem MVZ: einmalig maximal 20.000 Euro.



(3) Dem Förderantrag wird nach Vorlage des Zulassungsbescheids stattgegeben. Die Förderung wird mit dem Nachweis der entstandenen, förderfähigen Kosten gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten ganz oder teilweise erstattet werden.

(4) Es kann von jeder/jedem Förderberechtigten nur ein Antrag für die Errichtung einer EPX im Sinne des Absatz 1 gestellt werden. Bis zur Umsetzung des Vorhabens, alternativ bis zum Ablauf der Zusicherungswirkung oder der Rücknahme des Antrags durch die/den Antragstellenden, kann kein weiterer Antrag zur Förderung der Errichtung einer EPX gestellt werden. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn durch die/den Förderberechtigten mehrere Vorhaben gleichzeitig umgesetzt und diese nebeneinander betrieben werden sollen. Über entsprechende Anträge entscheidet das Gesundheitsamt.

§ 5 Förderung von Nebenbetriebsstätten und Zweigpraxen

(1) Förderberechtigt sind niedergelassene Kinder- und Jugendmedizinerinnen und Kinder- und Jugendmediziner sowie Kooperationen, die in der LHS eine Nebenbetriebsstätte oder eine Zweigpraxis errichten wollen.

(2) Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung der entstandenen, förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 20.000 Euro.

(3) Die Förderung wird nach Vorlage des Zulassungsbescheids (Nebenbetriebsstätte) bzw. Genehmigung durch die KVBW (Zweigpraxis) gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 6 Förderung von Anstellungen

(1) Förderberechtigt sind niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die eine Kinder- und Jugendmedizinerin/einen Kinder- und Jugendmediziner anstellen wollen, die/der in der LHS tätig ist. Ausgenommen hiervon sind die Förderung der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung, Ärztinnen und Ärzten zur Sicherstellung, Jobsharing und Praxisvertretungen.

(2) Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung der entstandenen, förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 10.000 Euro.

(3) Die Förderung wird nach Vorlage des Zulassungsbescheids gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 7 Förderung zur bedarfsgerechten Versorgungssteuerung

(1) Die in §§ 4 bis 5 genannten Beträge erhöhen sich zur bedarfsgerechten Versorgungssteuerung um 40.000 EUR, wenn im jeweiligen Stadtbezirk noch kein(e) kinder- und jugendärztliche Praxis ansässig ist und dort eine Praxis, Zweigpraxis oder Nebenbetriebsstätte errichtet wird. Die Zusage der zusätzlichen Fördersumme erfolgt nach Prüfung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart nach entsprechender Antragstellung.



§ 8 Mitteilungspflichten und Zinsen

(1) Die/der Antragstellende ist verpflichtet, die bewilligende Stelle über bereits erhaltene oder beantragte Landes-, Bundes- oder EU-Mittel zu informieren und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Wird bei Nichteinhaltung der Bindungsfrist das Gesundheitsamt nicht gemäß § 3 (7) unverzüglich informiert, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung der Rückforderungssumme an die bewilligte Stelle Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 246 Bürgerliches Gesetzbuch verlangt.

(3) Die/der Förderberechtigte muss nach Erhalt der Fördersumme innerhalb der Bindungsfrist dem Gesundheitsamt bei etwaigen Anfragen zu Tätigkeitsnachweisen Auskunft geben. Darüber hinaus soll sie/er bei Evaluationsanfragen mitwirken.

(4) Der Förderberechtigte ist verpflichtet, das Gesundheitsamt innerhalb der Bindungsfrist unverzüglich über versorgungsrelevante Veränderungen des Fördervorhabens zu informieren, welche die Aufrechterhaltung der jeweiligen Tätigkeit betreffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.10.2024 in Kraft.